## <u>Satzung</u>

## der Gemeinde Emlichheim

über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)
- 1. Änderungssatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 588) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Emlichheim in seiner Sitzung am 12.04.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder der Verantwortliche nach § 56 NBauO an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen hat (§ 47 Abs. 5 und 6 NBauO) wird für das Gemeindegebiet wie folgt festgesetzt:

Der Ablösebetrag wird aus der Summe des Bodenrichtwerts des Baugrundstückes (aktueller Wert je m² lt. Bodenrichtwertkarte) sowie den Herstellungskosten eines Einstellplatzes in Höhe von 150,00 €/m² ermittelt. Der durchschnittliche Flächenbedarf für einen Einstellplatz inkl. Zufahrt beträgt 25 m².

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 18.05.2023 (am Tage nach der Bekanntmachung – Bekanntmachung erfolgt am 17.05.2023) in Kraft.